

29. III. 1917

Die ersten Arreststrafen für Steuerdelikte.

Vorgestern und gestern fanden die ersten Verhandlungen vor den neu geschaffenen Spruchsenaten in Wien und Krems statt, bei welchen unter anderm auf eine Geldstrafe von 462000 Kronen und Arrest von sechs Monaten, beziehungsweise auf eine suppletorische Arreststrafe von zwölf Monaten, ferner auf eine Geldstrafe von 157000 Kronen und Arrest von einem Monat, beziehungsweise auf suppletorischen Arrest von drei Monaten erkannt wurde.

Die durch die neuen Steuerstrafbestimmungen eingesetzten Spruchsenate haben gestern und vorgestern zum erstenmal ihres Amtes gewaltet und von der ihnen neu eingeräumten Befugnis, Arreststrafen zu verhängen, Gebrauch gemacht. Vor die Spruchsenate sind nur die qualifizierten Fälle vorsätzlicher Steuervergehen gewiesen und daraus erklären sich die auf den ersten Blick hohen und harten Strafen. Allerdings haben die neuen Steuerstrafbestimmungen durch die kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917 noch eine wesentliche Verschärfung erfahren.

Die Spruchsenate bestehen aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorstand der Steueradministration, einem richterlichen Beamten und einem Laienbeisitzer. Die ihnen zur Aburteilung zugewiesenen Delikte können mit Geld- und Arreststrafen belegt werden. Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zulässig, kann jedoch, wenn der durch das Delikt verkürzte Steuerbetrag 5000 K. übersteigt, bis auf ein Jahr ausgedehnt werden. Die Geldstrafen sind mit einem Vielfachen der verkürzten Steuer bemessen. Ist eine Geldstrafe uneinbringlich, so hat an deren Stelle als Ersatzstrafe Arrest (suppletorische Arreststrafe) zu treten.

Das Verfahren vor den Spruchsenaten wird in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt, dem es nur zusteht, sich persönlich oder durch einen Rechtsanwalt vor dem Strafsenat zu verantworten, ohne daß er oder sein Vertreter jedoch in die Verhandlung eingreifen könnten. Das Erkenntnis des Spruchsenats ist allerdings nicht endgültig, da es anfechtbar ist und dann von einem Spruchsenat, der aus fünf Mitgliedern besteht, überprüft wird.